

REPUBLIK ÖSTERREICH

2016 /A.B.....BR/ 2004
zu 2189 /J.....BR/ 2004
Präs. am 16. Juli 2004

Die Bundesministerin
für auswärtige Angelegenheiten

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Anna Elisabeth Haselbach
Parlament
1017 Wien

Dr. Benita Ferrero-Waldner

15. Juli 2004

GZ: 224.300/0028e-III.3a/2004

Die Abgeordneten zum Bundesrat Albrecht Konecny, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Mai 2004 unter der Nummer 2189//J-BR/2004 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Abkommen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten über die Erfassung von Flugpassagierdaten auf transnationalen Flügen und deren Übermittlung an amerikanische Sicherheitsbehörden oder ein Schlag in das Gesicht des Europäischen Parlaments durch die EU-Außenminister gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Rat hat am 23. Februar 2004 der Europäischen Kommission das Mandat zur Verhandlung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an das Bureau of Customs and Border Protection des United States Departments of Homeland Security erteilt.

Der Rat hat am 17. Mai 2004 die Unterzeichnung des Abkommens als A-Punkt beschlossen.

Zu Frage 2:

Der Text des Abkommens wird im Anhang übermittelt.

Zu Frage 3:

Ja. In dieser Materie war das Erfordernis der Einstimmigkeit gegeben.

-2-

Zu Frage 4:

Nein. Der Abkommensentwurf wurde von der Europäischen Kommission vorgelegt und wurde vom Juristischen Dienst des Rates auf Konformität mit europäischem Recht überprüft. Der für Datenschutzangelegenheiten zuständige Ausschuss nach Art. 31 EU-Vertrag hat am 27. Februar 2004 bzw. am 11. Mai 2004 die Übereinstimmung mit der EU-Datenschutzrichtlinie bestätigt.

Zu Frage 5:

Ja.

Zu Frage 6:

Rat und Kommission waren sich einig, dass die Aufrechterhaltung des Flugverkehrs zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den USA eine gesamtwirtschaftliche Notwendigkeit ist. Dies gilt insbesondere auch für die österreichischen Wirtschaftsinteressen und die Sicherung von Arbeitsplätzen.

Zu Frage 7:

Nein. Sowohl Rat als auch Kommission erweisen dem EU-Parlament vollen Respekt. Im gegenständlichen Fall ging es darum, Schritte zu setzen, die den transatlantischen Flugverkehr aus wirtschaftlichen Gründen ohne Beeinträchtigung aufrechterhalten.

Zu Frage 8:

Die Auflistung der Daten ist aus dem Anhang ersichtlich.

Zu Frage 9:

Nein.

Zu Frage 10:

Siehe Frage 9

Zu Frage 11:

Siehe Frage 9.

-3-

Zu Frage 12:

Das Bureau of Customs and Border Protection (CBP) des US Department of Homeland Security.

Zu Frage 13:

Eine Weitergabe kann von Fall zu Fall an andere US-staatliche Behörden oder auch Behörden von Drittstaaten mit Terrorismusbekämpfungs- oder Vollzugsaufgaben zu Zwecken erfolgen, die der zugesagten Zweckbeschränkung gerecht werden. Eine detaillierte Beschreibung der Zusagen findet sich in der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 14. Mai 2004 über die Angemessenheit des Schutzes der personenbezogenen Daten, die in den Passenger Name Records (PNR) enthalten sind, welche dem Bureau of Customs and Border Protection Bureau of Customs and Border Protection des US Departments of Homeland Security übermittelt werden.

Zu Frage 14:

Siehe Frage 13.

Zu Frage 15:

Siehe Frage 13.

Zu Frage 16:

Auf Grund des Home Patriot Act aus 2002 und aus dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an das Bureau of Customs and Border Protection des United States Departments of Homeland Security.

Zu Frage 17:

Es gilt US-Recht mit den Auflagen, die sich aus dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an das Bureau of Customs and Border Protection des United States Departments of Homeland Security ergeben.

-4-

Zu Frage 18:

Die Flugpassagiere werden generell bei der Buchung darauf hingewiesen, dass die Buchungsdaten an das Bureau of Customs and Border Protection des US Departments of Homeland Security weitergegeben werden können.

Zu Frage 19:

Die Betroffenen haben im Falle einer Datenweitergabe an das Bureau of Customs and Border Protection des US Departments of Homeland Security die im Freedom of Information Act (FOIA) der Vereinigten Staaten geregelten Rechte. Diese gelten für Staatsangehörige der Vereinigten Staaten ebenso wie für Angehörige anderer Staaten.

Die Betroffenen haben das Recht auf Einsicht in die gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten.

Zu Frage 20:

Ja.

Zu Frage 21:

Nein.

Zu Frage 22:

Siehe Frage 21.

Zu Frage 23:

Weil die Daten von der US-Behörde nach dreieinhalb Jahren zu löschen sind.

Zu Frage 24:

Ja.

Zu Frage 25:

Falls unrichtige Daten gespeichert wurden.

-5-

Zu Frage 26:

Siehe Frage 24.

Zu Frage 27:

Die Daten sind von der US-Behörde nach dreieinhalb Jahren zu löschen.

Zu Frage 28 :

Schadenersatz kann jeweils nach jener Rechtsordnung verlangt werden, die nach internationalem Privatrecht im Einzelfall anzuwenden ist. Falls der Schaden durch ein schuldhaftes Verhalten einer europäischen Fluggesellschaft entstanden ist, wird das nationale Schadenersatzrecht anzuwenden sein, das im Sitzstaat der Fluggesellschaft gilt. In Österreich käme diesfalls § 33 DSG 2000 zur Anwendung, der besondere Schadenersatzbestimmungen für Schaden enthält, der durch Verletzungen der Betroffenenrechte nach DSG 2000 – etwa Übermittlung falscher Daten – entstanden ist.

Zu Frage 29:

Gegenüber dem Verursacher des Schadens.

Zu Frage 30:

Dies hängt von der jeweils anzuwendenden nationalen Rechtslage ab. Siehe Frage 28.

Zu Frage 31:

Siehe Frage 28.

J. Feuer - fall

ABKOMMEN

**ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA
ÜBER DIE VERARBEITUNG VON FLUGGASTDATENSÄTZEN UND DEREN ÜBERMITTLUNG DURCH DIE
FLUGGESELLSCHAFTEN AN DAS BUREAU OF CUSTOMS AND BORDER PROTECTION DES UNITED
STATES DEPARTMENT OF HOMELAND SECURITY**

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT UND DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA —

IN ANERKENNUNG der Bedeutung der Achtung grundlegender Rechte und Freiheiten, insbesondere des Schutzes der Privatsphäre, und deren Achtung bei gleichzeitiger Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und damit verbundener Verbrechen sowie sonstiger schwerer Verbrechen transnationaler Art, einschließlich der organisierten Kriminalität;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Gesetze und Vorschriften der USA, nach denen jede Fluggesellschaft, die Auslands-Passagierflüge in die oder aus den Vereinigten Staaten durchführt, verpflichtet ist, dem Bureau of Customs and Border Protection (im Folgenden „CBP“) des Department of Homeland Security (im Folgenden „DHS“) elektronischen Zugriff auf Fluggastdatensätze (Passenger Name Records — im Folgenden „PNR“) zu gewähren, soweit solche Daten erfasst und in den computergestützten Buchungs-/Abfertigungssystemen gespeichert werden;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, insbesondere des Artikels 7 Buchstabe c);

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Verpflichtungserklärung des CBP vom 11. Mai 2004, die im Federal Register veröffentlicht wird (im Folgenden „Verpflichtungen“);

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Kommissionsbeschlusses C(2004) 1799 vom 17. Mai 2004 nach Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG, mit dem festgestellt wird, dass das CBP im Einklang mit der beigefügten Verpflichtungserklärung einen ausreichenden Schutz der aus der Europäischen Gemeinschaft (im Folgenden „Gemeinschaft“) übermittelten Daten über Flüge in oder aus den Vereinigten Staaten gewährleistet (im Folgenden „der Beschluss“);

UNTER HINWEIS darauf, dass die Fluggesellschaften mit Buchungs-/Abfertigungssystemen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft die Übermittlung von PNR Daten an das CBP — sobald technisch machbar — veranlassen sollten und dass bis dahin den US Behörden gemäß diesem Abkommen der direkte Zugriff auf diese Daten gewährt werden sollte;

UNTER BEKRÄFTIGUNG, dass dieses Abkommen keinen Präzedenzfall im Hinblick auf weitere Diskussionen oder Verhandlungen zwischen den Vereinigten Staaten und der Europäischen Gemeinschaft oder zwischen einer der beiden Vertragsparteien und einem Drittstaat über die Übermittlung von Daten anderer Art darstellt;

UNTER HINWEIS auf die Entschlossenheit beider Vertragsparteien zur Zusammenarbeit bei der — unverzüglichen — Herbeiführung einer angemessenen und für beide Vertragsparteien zufrieden stellenden Lösung in Bezug auf die Verarbeitung der aus der Gemeinschaft in die USA übermittelten Passagierdaten (Advance Passenger Information — API) —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

1. Das CBP erhält elektronischen Zugriff auf PNR-Daten aus den von den Fluggesellschaften im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft betriebenen Buchungs-/Abfertigungssystemen streng nach Maßgabe des Beschlusses, solange dieser Beschluss gilt und nur, solange kein befriedigendes System für die Übermittlung solcher Daten durch die Fluggesellschaften vorhanden ist.

20.5.2004

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 183/85

2. Die Fluggesellschaft, die Auslands-Passagierflüge in die oder aus den Vereinigten Staaten durchführen, verarbeiten die in ihren computergestützten Buchungssystemen enthaltenen Daten nach den Vorgaben des CBP gemäß dem US-amerikanischen Recht und streng nach Maßgabe des Beschlusses, solange der Beschluss gilt.
3. Das CBP nimmt den Beschluss zur Kenntnis und erklärt, den im Anhang beigefügten Verpflichtungen nachzu-kommen.
4. Das CBP verarbeitet die übermittelten PNR-Daten und behandelt die von dieser Verarbeitung betroffenen Personen gemäß den geltenden US-Gesetzen und den verfassungsrechtlichen Erfordernissen ohne unrechtmäßige Diskriminie-rung insbesondere aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnlands.
5. Das CBP und die Europäischen Kommission unterziehen dieses Abkommen in regelmäßigen Abständen einer ge-meinsamen Überprüfung.
6. Wird in der Europäischen Union ein Fluggast-Identifikationssystem eingeführt, das die Fluggesellschaften verpflichtet, Behörden den Zugang zu PNR-Daten von Personen zu gestatten, deren Reiseweg einen Flug in die oder aus der EU einschließt, so fördert das DHS, soweit dies möglich ist, aktiv und streng nach dem Gegenseitigkeitsprinzip die Zusammenarbeit der seiner Zuständigkeit unterliegenden Fluggesellschaften.
7. Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei jederzeit durch Notifikation auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Die Kündigung wird neunzig (90) Tage nach dem Tag, an dem sie der anderen Vertragspartei notifiziert wurde, wirksam. Dieses Abkommen kann jederzeit im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen geändert werden.
8. Dieses Abkommen hat nicht den Zweck, Ausnahmen von den Gesetzen der Vertragsparteien zu regeln oder diese zu ändern; durch dieses Abkommen werden auch keinerlei Rechte oder Vergünstigungen für Dritte begründet oder übertragen.

Geschehen zu ... am ...

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechi-scher, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, schwedischer, slowa-kischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Im Fall von Auslegungsunterschieden ist der englische Wortlaut maßgebend.

für die Europäische Gemeinschaft

...

...

für die Vereinigten Staaten von Amerika

Tom RIDGE

Secretary of the United States Department of
Homeland Security